

DE

***Fall Nr. COMP/M.4455 -
SCHMOLZ +
BICKENBACH / SWISS
STEEL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 29/11/2006

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32006M4455***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29/11/2006

SG-Greffe(2006) D/207243

ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei:

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.4455 – Schmolz + Bickenbach /Swiss Steel
Anmeldung vom 23.10. 2006 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 23. Oktober 2006 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Schmolz+Bickenbach KG („S+B, Deutschland) erwirbt Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung über die Gesamtheit des Unternehmens Swiss Steel AG („Swiss Steel“, seit kurzem umbenannt in Schmolz+Bickenbach AG, Schweiz) durch Austausch von Vermögenswerten gegen Aktien.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - S+B: Herstellung und Vertrieb von Edelstahlprodukten
 - Swiss Steel: Herstellung von Qualitätsstahl- und Edelstahlprodukten

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
Gez.
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.